

Bereitstellung und Nutzung geschützter Werke in der archivischen Praxis - Fallbeispiele und Lösungsansätze

Andreas Nestl
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
E-Mail: andreas.nestl@gda.bayern.de
Telefon: 089/28638-2486

Einleitung

Archivische Vorlagepraxis - ein Lavieren zwischen Rechtssicherheit und maximaler Nutzbarmachung der Bestände?

- Selbstbild und Anspruch der Archive
- Gesetzlicher Auftrag der Archive
- Schutzwürdige Rechtspositionen
 - Datenschutzrecht
 - Persönlichkeitsrechte
 - Urheberrecht

Fallbeispiel

I. Aus dem Nachlass eines Künstlers, der von diesem in den 1980er Jahren ohne weitere Unterlagen dem Archiv schenkungsweise übereignet worden ist, möchte sich ein Kunsthistoriker zwei künstlerisch gestaltete Portraitfotografien aus der Nachkriegszeit im Lesesaal ansehen.

II. Anschließend wünscht er hochauflösende Reproduktionen beider Fotografien, um sie zu Hause eingehend studieren zu können. Da ihm die Fotografien so gut gefallen, verwendet er die Reproduktionen zur Gestaltung des Einbandes eines Aufsatzbandes.

III. Das Archiv beabsichtigt bei dieser Gelegenheit, den gesamten Bestand einschließlich der Fotografien von einem Dienstleister digitalisieren zu lassen und danach in einem internen digitalen Lesesaal sowie im Internet zugänglich zu machen.

Prüfungsschritte

1. Ist ein Schutztatbestand nach dem UrhG gegeben?
2. Wer ist der Urheber des geschützten Objekts?
3. Welche Handlungen sind vom urheberrechtlichen Schutz umfasst?
4. Wem stehen Nutzungs- und Verwertungsrechte in welchem Umfang zu?
5. Erlauben zeitliche oder inhaltliche Schranken ausnahmsweise eine Nutzung?
6. Wer haftet bei einer Verletzung urheberrechtlicher Schutztatbestände?

1. Schutztatbestand nach dem UrhG

Werke

- Begriff: Persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG)
 - Kriterien: Originalität, Abgrenzung zum Handwerklichen
- Beispiele (nicht abschließender Katalog: § 2 Abs. 1 UrhG)
 - Sprachwerke (z. B. Gutachten, Entwürfe wissenschaftlicher Arbeiten)
 - Lichtbildwerke (Abgrenzung zu Lichtbildern, die nicht über die Abbildung des Gegenstands hinausgehen)
 - Pläne, Karten, Skizzen und Pläne (z. B. Baupläne)
- Amtliche Werke (§ 5 UrhG) genießen keinen Schutz (z. B. Findbücher)
- Werke in amtlicher Verwahrung und Zugang nach Informationsfreiheitsrecht?

1. Schutztatbestand nach dem UrhG

Verwandte Schutzrechte

- Lichtbilder (Schutz: 50 Jahre ab Erscheinen bzw. Herstellung)
- Wissenschaftliche Editionen (Schutz: 25 Jahre ab Erscheinen bzw. Herstellung)
- Datenbanken (Schutz: 15 Jahre ab Erscheinen bzw. Herstellung)

Abzugrenzen von den urheberrechtlichen Schutzrechten sind

- Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff KUG)
- Sacheigentum an einem Werkexemplar (vgl. § 44 Abs. 1 UrhG)
- Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte

2. Urheberschaft

Urheber ist der **Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG)**.

- Schöpferprinzip
 - nicht: Auftraggeber
- Persönlichkeitsprinzip
 - nicht: Auftrag gebende Institution oder Dienstherr
- Vererbbarkeit (§ 28 Abs. 1 UrhG)

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Es geht insbesondere nicht mit dem Eigentum an einem Werkexemplar über!

Rechtsfolgen der Urheberschaft (§ 11 UrhG)

- Urheberpersönlichkeitsrechte (insb. Recht auf Erstveröffentlichung)
- wirtschaftliche Verwertungsrechte
- stehen dem Urheber zu!

3. Einzelne Verwertungshandlungen

- **Erstveröffentlichung** (§ 12 UrhG - Zustimmungsvoraussetzung)
 - Veröffentlichung durch Archivierung?
 - Veröffentlichung durch Vorlage im Lesesaal?
- **Vervielfältigung** (§ 16 UrhG)
 - Digitalisierung und Verfilmung von Archivgut
 - Erstellen von Reproduktionen an Archivbenützer
- **Verbreitung** (§ 17 UrhG)
- **Ausstellung** (§ 18 UrhG)
- **Öffentliche Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG)

4. Erwerb von Nutzungsrechten

- **Möglichkeit der Rechteübertragung an Dritte (§ 31 Abs. 1 UrhG)**
 - ausdrücklich oder konkludent (mit Abgabe an das Archiv unter Kenntnis der archivgesetzlichen Regelungen)
- **Umfang der Rechteübertragung**
 - einfach - ausschließlich, zeitlich oder örtlich beschränkt - unbeschränkt
- **Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG) und Darlegungslast**
 - im Zweifel: keine Rechteabtretung!
- **Nutzungsrechte und Arbeitsverhältnis (§ 43 UrhG)**
 - in der Regel sind Nutzungsrechte abgetreten - soweit es der Aufgabenstellung entspricht
- **Unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG)**
 - bei Altverträgen mit abgetreten, wenn ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden (§ 137I UrhG)

5. Schranken: Zeitliche Schranken

- **Werke: 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§ 63 UrhG)**
- **Lichtbilder: 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung (§ 72 Abs. 3 UrhG)**
- **Wissenschaftliche Editionen: 25 nach Erscheinen bzw. Herstellung (§ 70 Abs. 3 UrhG)**
- **Übergangsregeln (§§ 129 ff UrhG)**

5. Schranken: Inhaltliche Schranken

- **Eigener Gebrauch**
 - insb. Kopierprivileg für den privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG)
- **Wissenschaftsschranken**
 - Elektronische Leseplätze (§ 52b UrhG)
 - Digitalisierung zu Archivzwecken (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UrhG)
 - Zitatrecht (§ 51 UrhG)
- **Zugänglichmachen verwaister Werke (§ 61 UrhG)**
 - Fotografien nicht von der Schranke erfasst!
- **Katalogbildfreiheit (§ 58 UrhG)**
 - aber: dauernde Inventare dürfen nicht online zugänglich gemacht werden
- **Freie Benutzung (§ 24 UrhG)**

6. Haftungsfragen

- **Verletzerhaftung**
 - grds. vorrangig
 - Benützer nimmt mit Veröffentlichung bzw. Verbreitung tatbestandliche Handlungen vor
- **Störerhaftung**
 - Aufklärungspflichten, insb. bei Nachfragen
 - Verhinderungspflichten bei Evidenz

Vielen Dank!

Andreas Nestl
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
E-Mail: andreas.nestl@gda.bayern.de
Telefon: 089/28638-2486